

**Satzung über die  
Beschaffenheit und Größe von  
Spielplätzen für Kleinkinder  
vom 30. Dezember 1986**

## INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Größe der Spielplätze
- § 3 Lage der Spielplätze
- § 4 Beschaffenheit der Spielflächen
- § 5 Unterhaltung
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Vorrang von Bebauungsplänen
- § 8 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. 1985 S. 475) und des § 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419; ber. S. 532) – Landesbauordnung – hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 4. November 1986 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Anwendungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für Spielflächen, die nach § 9 Abs. 2 der Landesbauordnung bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als private Gemeinschaftsanlagen im Sinne des § 11 BauO NW in unmittelbarer Nähe des Grundstückes geschaffen werden.
2. Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 9 Abs. 2 Satz 4 der Landesbauordnung entsprechende Spielflächen wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder erforderlich werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.
3. Wohnungen im Sinne des § 9 Abs. 2 BauO NW sind nur solche, die aufgrund ihrer objektiven Beschaffenheit geeignet sind für die ständige Anwesenheit wenigstens eines Kindes mit dessen Erziehungsberechtigten. Hinsichtlich der objektiven Geeignetheit der Wohnung wird festgelegt, dass Wohnungen mit mehr als 45 m<sup>2</sup> Wohnfläche grundsätzlich kinderspielplatzpflichtig sind, sofern im Sinne des § 9 Abs. 2 BauO NW diese Wohnungen aufgrund der dauernden Zweckbestimmung grundsätzlich eine Spielplatzpflicht auslösen.

## **§ 2 Größe der Spielplätze**

1. Die Größe der Spielplatzflächen richtet sich nach der Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück.
2. Die Größe der nutzbaren Spielfläche muss mindestens 40 m<sup>2</sup> betragen. Bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um je 5 m<sup>2</sup>.
3. Muss die nach Abs. 1 und 2 ermittelte Spielfläche größer als 150 m<sup>2</sup> sein, so sind 2 oder mehrere Spielflächen anzulegen, die mindestens 40 m<sup>2</sup>, höchstens jedoch 150 m<sup>2</sup> groß sind. Bei Gemeinschaftsanlagen (§ 1 Satz 1 der Satzung) kann eine Spielfläche größer als 150 m<sup>2</sup> sein.

### **§ 3 Lage der Spielflächen**

1. Die Spielflächen sind zu ebener Erde so anzulegen, dass sie besonnt, staub- und windgeschützt und von den Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind, falls Lage und Beschaffenheit der hierzu in Betracht kommenden Grundstücke dieses zulassen. Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielflächen sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein. Spielflächen sollen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.
2. Spielflächen sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielflächen abgesperrt sein.

### **§ 4 Beschaffenheit der Spielflächen**

1. Spielflächen sind so auszustatten, dass sie dem Spiel und Bewegungsbedürfnis von Kleinkindern entsprechen und zu vielseitigem Tun sowie eigener Aktivität anregen. Sie sind so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können.
2. Spielflächen sind mit Rasen oder einem anderen geeigneten Belag zu versehen, der nach Regenfällen schnell abtrocknet. Mindestens 1/5 der nutzbaren Spielfläche – zumindest aber 10 m<sup>2</sup> – sind als Sandspielfläche (Sandkasten oder Sandmulde) herzurichten. Hierbei muss die Sandfüllung eine Höhe von wenigstens 40 cm haben. Die Sandflächen sind vom gewachsenen Boden so zu trennen, dass eine Verschmutzung des Spielsandes durch Mischung mit humosem Boden vermieden wird. Der Boden der Sandspielfläche ist wasserdurchlässig zu befestigen. Wird ein Sandkasten angelegt, soll er einen mindestens 30 cm breiten Sitzrand aus möglichst sitzwarmem, schnell-trocknendem und splitterfreiem Werkstoff haben.
3. Spielflächen sind mit mindestens 3 ortsfesten Sitzgelegenheiten für Erwachsene zu versehen. Bei Spielplätzen für mehr als 5 Wohnungen ist für je 3 weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.
4. Auf allen Spielflächen sind mindestens 3 ortsfeste, für Kleinkinder geeignete Spielgeräte in Sandbetten aufzustellen. Die Geräte müssen mit dem Boden fest verbunden und bei Bedarf mit Sicherheitsflächen umgeben sein, so dass sie von Kleinkindern benutzt werden können, ohne sich oder andere Kinder zu gefährden.
5. Gegen ein Übermaß an Sonne, Wind, Staub, Abgasen und Lärm sind Spielflächen durch Bepflanzung oder andere geeignete Maßnahmen zu schützen. Spielplätze mit mehr als 100 m<sup>2</sup> nutzbarer Spielfläche sind durch Bepflanzung oder geeignete Bauelemente zu unterteilen, so dass Spielflächen für verschiedene Spielmöglichkeiten abgetrennt wer-

den. Dabei soll auch auf Spielmöglichkeiten für Kleinstkinder Rücksicht genommen werden. Die Unterteilungen müssen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise vorgenommen werden. Dornen- und gesundheitsschädliche Bepflanzungen sind auszuschließen.

6. Bei allen Spielplatzanlagen sind auf Verlangen der Baugenehmigungsbehörde Einzelheiten der Herrichtung und Beschaffenheit der Spielflächen in einem besonderen Plan darzustellen und dem Bauantrag als Bauvorlage beizufügen. Ist nach § 2 dieser Satzung eine Spielfläche mit einer Größe von mehr als 150 m<sup>2</sup> anzulegen, so kann die Baugenehmigungsbehörde die genaue Lage und Beschaffenheit der Spielfläche festlegen; ebenso ist sie berechtigt, anstelle einer größeren Spielfläche mehrere kleine Spielflächen zu verlangen.

## **§ 5 Unterhaltung**

1. Spielflächen, ihre Zugänge und Einrichtungen sind dauernd in spiefähigem und hygienisch einwandfreiem Zustand zu erhalten, insbesondere ist der Spielsand nach Bedarf – mindestens einmal im Jahr – auszuwechseln. Eine Grundüberholung, Erneuerung oder völlige Umgestaltung der Spielanlage ist in Abständen von 5 Jahren durchzuführen.
2. Auch die Vorkehrungen zur Sicherung der Spielfläche sind so zu erhalten, dass ihre Wirksamkeit dauernd gewährleistet ist. Werden Anlagen, gegen die der Spielplatz nach § 3 Abs. 2 abzuschirmen ist, geändert oder neu geschaffen, so muss die Abschirmung der Spielfläche diesen Änderungen wirksam angepasst werden.
3. Spielflächen dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Spielfläche

1. von geringer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt oder herrichtet,
3. ihren Zugang oder ihre Einrichtung entgegen § 5 nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält,
4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 Landesbauordnung.

**§ 7**  
**Vorrang von Bebauungsplänen**

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.